

bisher exempt sein sollen. Es scheint mir im Interesse des Instituts zu liegen, daß man hier eine Abänderung nicht eintreten lasse. Ich glaube, es wird mir wohl Niemand zutrauen, daß ich so an Standesvorurtheilen hänge, als ob ich für unzulässig anerkenne, daß ein Mann des ersten Ranges mit einem Tagelöhner in einem Gliede stehe. Das gewiß nicht. Aber ich muß auch erwägen, ob, wenn ich dem Institute Nachtheile bringe, wenn eine solche Exemption aufhört, ich den Tagelöhnern Vortheile gewähre, und ob in Rücksicht auf sie, von ihrem Standpunkte ausgenommen, die Vortheile nicht durch die Nachtheile überwogen werden. Aus diesen Rücksichten kann ich mich, so leid es mir auch thut, mit dem Amendement, was die Tagelöhner betrifft, nicht vereinigen.

Präsident D. Haase: In Bezug auf die Ausnahme unter f. frage ich: Nimmt die Kammer den Antrag des Abg. Klien an, wornach die im Gesetzentwurfe aufgestellte Ausnahme der Tagelöhner hier wegfallen soll? — Wird mit 33 gegen 32 Stimmen verneint. —

Präsident D. Haase: Vor Abstimmung über die Annahme der §. 3 ist noch das Meißel'sche Amendement in Berathung zu nehmen. Der Abg. Meißel will nämlich, daß in dem Schlusssatz der §. 3 die Ausnahme „und d.“ wegfallen möge.

Referent Eisenstuck: Man hat eine Exemption wegen der Amtshauptleute eintreten lassen wollen. Nun, was bei den Amtshauptleuten angenommen wurde, kann auch für andere Beamte wohl gelten. Ich glaube, es kann in mehr als einem Falle von Nutzen sein, wenn die Stelle des Commandanten der Communalgarde von einem verwaltet wird, der ein Staats- oder Communalamt, sei letzteres selbst das erste, bekleidet. Nachtheile hat es bis jetzt nicht gebracht. Ja, ich glaube, daß sehr häufig, wenn die Concurrenz stattfinden soll, etwas Vortheilhaftes sei, daß diejenigen, welche hier als zulässig angesehen werden sollen, in Concurrenz treten. Man kann in der That in einzelnen Städten in die Lage kommen, daß man keine Auswahl hat. Ist nun ein einzelner Mann da, von dem man glaubt, daß er fähig dazu sei, nun, so nimmt er das Amt an. Es ist besser, daß man eine Auswahl hat, und ich wünsche nicht, daß man die Concurrenz für diese Auswahl mindere, man möge vielmehr, um diese Concurrenz hervorzurufen, ein ähnliches Verhältniß, was in Bezug auf die Amtshauptleute bestanden hat, noch ferner bestehen lassen.

Präsident D. Haase: Ich frage die Kammer, ob dieselbe das Amendement des Abg. Meißel annimmt, wornach die Worte: „und d.“ ausfallen sollen? — Wird gegen 8 Stimmen verneint. —

Präsident D. Haase: Ich frage jetzt: Nimmt die Kammer §. 3 an; wie sie sich nach den dabei gefaßten Beschlüssen gestaltet hat? — Wird gegen 1 Stimme (Abg. Meißel) bejaht. —

Referent Eisenstuck: §. 4 lautet:

§. 4. b. facultative. Personen, denen zwar keine

Verbindlichkeit zum Dienste in der Communalgarde obliegt, deren freiwilliger Eintritt aber zulässig ist, sind:

- a) diejenigen, die das 45. Lebensjahr überschritten haben und noch diensttüchtig sind;
- b) die bei Krankenanstalten, so wie zu Behandlung der Ortsarmen, angestellten Aerzte und Wundärzte;
- c) gemeine Berg- und Hüttenleute und die bei fiscalischen oder communlichen Gewerbsanstalten auf Tage- oder Wochenlohn angenommenen Arbeiter;
- d) Personen, die als Privatofficianten, Hauslehrer, Commis, Schreiber, Gesellen, Fabrikarbeiter oder sonstige Gewerbsgehülften mit ihrem Nahrungsstande von einzelnen Privatpersonen oder Gesellschaften dergestalt abhängig sind, daß sie denselben ihre ganze Zeit und Thätigkeit zu widmen haben und dafür ihren Lebensunterhalt von ihnen beziehen;
- e) Alle, die auf Akademien, Seminarien und Schulen, Behufs ihrer Ausbildung, sich befinden;
- f) Fremde, sowohl Inländer als Ausländer, die nur zeitweilig in der Stadt sich aufhalten;
- g) Personen, die fortwährend in einem solchen körperlichen Zustande sich befinden, daß sie den mit dem Communalgardendienste verbundenen Beschwerden ohne wesentlichem Nachtheil für ihre Gesundheit sich nicht unterziehen können.

Zum freiwilligen Eintritt der sub c, d, e und f erwähnten Personen ist übrigens die Genehmigung des Communalgardenausschusses und bei denen unter d und e insbesondere noch erforderlich, daß sie

- aa) entweder Inländer sind, oder sich bereits 3 Jahre in der Stadt aufgehalten haben, und
- bb) die Einwilligung ihrer Principale und Meister oder der betreffenden Institutsdirectoren, so wie deren Zeugniß über ihr Wohlverhalten, beibringen.

Die Motiven sagen:

Unter den in §. 4 vorgenommenen Abänderungen rücksichtlich der bloß facultativen Exemptionen gründet sich die sub a. auf die Verordnung vom 6. December 1837 und in Betreff der

sub b. ist zu gedenken, daß von einer großen Anzahl Aerzte auf Befreiung dieser Berufsklasse vom Communalgardendienste angetragen worden ist, indem sie die Unverträglichkeit desselben mit der ärztlichen Wirksamkeit nachzuweisen gesucht haben. Hat man nun auch die dafür aufgestellten Gründe nicht erheblich genug finden können, um eine Freilassung des ärztlichen Personals überhaupt eintreten zu lassen, so ist doch in Ansehung der bei Krankenanstalten und zu Behandlung der Ortsarmen angestellten Aerzte eine Ausnahme um deswillen für nöthig erkannt worden, weil die hier in Frage kommenden Kranken an den ihnen zugewiesenen Arzt gebunden sind, und es bedenklich ist, die sofortige Erlangung desselben in repentinen Fällen durch den Communalgardendienst zu erschweren.

Zu c. Die Zuziehung der Berg- und Hüttenleute zur Communalgarde ist, wie die Erfahrung gezeigt hat, mit dem Werksbetriebe und den auf den Nahrungsstand dieser Leute zunehmenden Rücksichten schwer zu vereinigen. Sie sind deshalb in einer der Bergstädte gleich anfangs auf Grund des Schlusssatzes von §. 5 des Regulativs, für frei erklärt worden. Anderwärts, wo dies nicht geschehen, haben sich eben die obangedeuteten Bedenken durch mehrfach entstandene Unzuträglichkeiten bestätigt. Darum hat es rathsam erscheinen müssen, der fraglichen Arbeiterklasse durchgängig wenigstens eine facultative Befreiung zuzugestehen. Die nämlichen Rücksichten treten übrigens bei den für andere fiscalische oder communliche Gewerbsanstalten angenommenen Arbeiter ein, während die